



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIX. Vergleich zwischen den Kayserlichen und Frantzosen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. una cum Archivo & Literariis Documentis aliisque rebus restituendis, juxta Instrumentum Pacis restituere, e contra prædictus Archidux omnia damna, quæ ex dictorum locorum retentione & subditorum Contributionibus illata sibi que refarcienda esse prætendit vel prætere posse, penitus remittere, & eorum refusionem nullo unquam tempore exigere debeat. In cujus Conclusi & publice pronunciati Laudi fidem, hoc Attestatum sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ utriusque Parti extraditum est. Norimbergæ 29, Junii 1650. &c.

1650.
Junius

(L.S.)

Cancellaria Moguntina &c.

N. II.

Conclusum wegen der Garantie denen Französischen versprochen.

Posteaquam Illustrissimi & Excellentissimi Domini Legati Plenipotentarii Regis Christianissimi nono hujus se erga Sacri Romani Imperii Statum Deputatos declararint, quod omni antehæ in puncto Temperamenti Franckenthalensis proposito pignori renuncient, & id ipsum in fide & Garantia Ordinum Imperii constituent, ad quam etiam Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status se paratos & obligatos solenni in tribus Imperii Collegiis firmato Concluso jam ante 7. ejusdem resolverunt, quod & non modo Sacræ Cæsareæ Majestatis, sed & ambarum Coronarum Dominis Legatis intimatum fuit: Ideo Sacri Romani Imperii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Concluso declarant & promittunt, quod pro securitate & conservatione Pacis intra trium Mensium spacium a die factæ Exauctorationis & Evacuationis, nec non præstationis eorum, quæ Coronæ Gallicæ ex Instrumenti Pacis dispositione & Conventionione incumbunt, secundum Recessum hodie hic subscriptum computandorum Garantiam Instrumento Pacis conformem ex Sacri Romani Imperii Constitutionum præscripto præparabunt, propter detentiones locorum vigore Pacis restituendorum, violentas invasiones atque excursiones in Terras Imperii, & omnium, quæ in Instrumento Pacis continentur, sinceram & realem executionem, dictamque Garantiam elapso isto trium Mensium Termino sine ulla ulteriori mora præstabunt contra quoscunque, quatenus opus fuerit, præcipue vero, ut loca detenta quantumvis restituantur, & invasiones omnes seu incurfiones militares arceantur.

Signatum Norimbergæ

(L.S.)

Cancellaria Moguntina.

§. XIX.

Am 4. Uhr fuhren hierauf die Französischen Gesandten alle drey zu dem Duca d' Amalfi, alwo auch Vollmar und Crahn sich befanden, die Deputirte aber warteten indessen auf dem Rathhause.

Am 7. Uhr, nachdem die Französischen

weggefahren, ließ der Kayserliche Gesandte Herr Crahn sagen, es sey nunmehr alles verglichen, und kam darauf Vollmar und Er auf das Rathhause, welche die Deputirte hinauf und herunter begleiteten. Vollmars Vortrag war, „Sie hätten sich anfinden, und part

Berath
zwischen den
Franzosen
und Kayserli-
chen.

1650.
Junius.Sied den
Ständen er-
öffnet.

„Part geben wollen, was jezo mit denen
„Königlich-Französischen verglichen sey:
„Anfangs hätten Dieselben die *Listam*
„*Exaucloracionis* begehrt, welche der
„Herr General-Lieutenant Duc d'
„Amals unterschrieben hätte, worauf
„Sie aber geantwortet, Sie, die Fran-
„zosen begehren eine Sache, so nicht pro
„Reputatione Ihrer Kayserlichen Maj.
„dann weil der König im Königlich-
„Reich nichts abdancke, könten Sie mit
„Ihnen deshalb nicht tractiren: Ihre
„Kayserliche Majestät hätten auch Ihre
„Wölcker in die Erblande geführet, wie
„der König mit Abführung der seinigen ge-
„than habe. Hätten Ihnen endlich gesa-
„get, wollten Sie die Listam ja sehen
„und haben, möchten Sie Copias von
„dem Königlich-Schwedischen Herrn
„Generalissimo begehren: Sie die
„Kayserlichen könten Ihnen solche nicht
„geben. Lezlich hätten Sie sich mit ein-
„ander einer gewissen Clausul verglichen,
„(welche Er verlaß.) 2) Wäre in pun-
„cto Evacuacionis racione *Primi Ter-*
„*mini* keine Difficultät, und blieben die
„mit denen Königlich-Schwedischen zu den
„drey Terminen gesetzte Tage, also
„daß der erste Termin sey der 10. Jul.
„Neuen Calenders. Es siehe nun da-
„hin, ob die Plätze vor oder nachgehend
„geräumt würden. 3) Wegen Resti-
„tution der Wald-Städte hätte es
„ein hart Disputat gegeben, und sey von
„denen Französischen der Stände Lau-
„dum oder Conclulum angeführet, und
„begehret worden, zugedenken, daß die
„Cron Frankreich die drey Millionen zu
„zahlen nicht verbunden sey, biß die *Ces-*
„*sio Hispanica* wegen Elßaß vorhanden
„wäre, auch gedacht, das Hauß De-
„sterreich werde es sonst mit Krieg suchen.
„Denen Sie, die Kayserlichen, geant-
„wortet, Sie würden deswegen keinen
„Krieg anfangen, sich aber weiter, als
„zu Münster und in dem Instrumento
„*Pacis* geschehen sey, nicht obligiren.
„Die Franzosen hätten begehrt zu setzen:
„*Secundum placitum Statuum*, welches
„aber Sie, die Kayserlichen, nicht zuge-
„lassen, weil es doch auf ein Laudum
„oder Obligation hinaus lieffe, und sich
„erklärer, daß zu Münster von Seiten
„Kayserlicher Majestät und Oesterreich
Zweyter Theil.

„über die Particular-Guarantie, so die
„Stände versprochen, man sich nicht be-
„schweret, aber dieses hätte Sie geschmer-
„zhet, daß, da Sie doch wohl gewußt,
„Frankreich werde Ihnen die Wald-
„Städte nicht ehender restituiren, noch
„das Geld zahlen, biß die *Cessio His-*
„*panica* vorhanden sey, die Stände zur
„Retention Ihren Consens gegeben
„hätten: also reserviren Sie dem Erb-
„herzog, was Seiner Durchlaucht das
„Instrumentum *Pacis* gebe. Wären
„jedoch endlich zufrieden gewesen, daß
„gesetzt werden möchte: *Statibus ita d.*
„*30. Jun. consentibus*. Als Sie, die Kay-
„serlichen, erwehnet, Sie wolten es auf
„die Stände stellen, was vor Worte zu
„gebrauchen wären, hätten die Franzö-
„sischen gefaget: Sie kämen nicht mehr
„an die Stände, weil es Ihnen mit
„denen Wald-Städten also ganging.
„Was 4) die *Formulam Ratificationis*
„anbelanget, wären Sie mit der Französi-
„schen Formula content, denen Sie gesa-
„get, die Auslassung des Tituls wäre nicht
„ex Offensione geschehen, Sie wüßten
„auch wohl, was der Stylus in Frank-
„reich mit sich bringe, derselbe solle ge-
„setzt werden, wie in andern *Ratificatio-*
„*nibus* beschehen.

„Also wären Sie von einander geschie-
„den, nachdem Sie sich allerdings ver-
„glichen, und wolten die Französischen
„den Recess ingrossiren lassen, wie auch
„Sie, die Kayserlichen, thun wolten, da-
„mit Morgen die *Subscriptio* erfolgen
„könne, welches wohl Nachmittage ge-
„schehen müsse, weil man Vormittage
„mit dem Schreiben zu thun habe.

„Wegen des *Modi subscribendi* hätten
„Sie sich mit einander dergestalt vergliche,
„daß es wie mit dem Friedensschluß zu Mün-
„ster geschehen, damit gehalten werden solle,
„also die Französische vor erst zu dem
„Duc d'Amals kommen, Ihr Exem-
„plar mitbringen, unterschreiben, und
„allda lassen, hernach wolten Sie, die
„Kayserlichen, zu denen Französischen,
„und Ihnen den unterschriebenen Re-
„cess lassen: nachgehends solten die *Secre-*
„*tarii* an der Stände Deputirten solche
„*Exemplaria* auf das Rathhaus zur
„*Subscription* überbringen, Oester-
reich

Fff

1650.
Junius.

1650. „reich aber werde nicht unterschreiben,
Junius. „gleichwie auch nicht der Chur-Sächsi-
sche.

Der Chur-Mayntzische bedanckte sich darauf, nomine der Deputirten und Stände, vor solche erfreuliche Post; congratulirte sodann allerseits mit Handgebeten, und wurde Confect und Wein aufgetragen. Der Stadt Nürnbergische Abgeordnete fragte anbey: Ob auch des folgen-

den Tags, bey dem Actu Subscriptionis, aus den Stücken Salve gegeben werden sollte, welches Ihnen die Kayserlichen nicht missfallen ließen, hielten aber dafür, Sie thäten am besten, daß Sie sich bey denen Französischen dessen erkundigten, als welchen vielleicht darum nicht damit gedient seyn dürfte, weil Ihnen die Schwedischen mit Ihrem Schluß vorgegangen wären.

1650.
Junius.

§. XX.

Die Franke-
sen machen
neue Schwä-
rigkeit gegen
die Kayserli-
che Vollmacht.

Gleichwie aber bisshero allezeit die Subscriptionen bis auf den letzten Augenblick in *Difficultäten* verwickelt worden waren; Also geschah es auch dießmahl mit dem Französischen *Recess*. Dann als jedermann nicht anderst vermeinte, als daß Sonnabends den 22. Jun. st. v. die Unterschrift desselben ganz ohnfehlbar vor sich gehen würde; So erregten jedoch die Franzosen, ganz unvermuthet, einen neuen Streit über die Kayserliche Vollmacht.

Die Alten-
burgischen
thun ihnen
dagegen Vor-
stellung.

Welches als die Sachsen Altenburgischen Gesandten erfuhren; begaben sich diese, des Nachmittags um 4. Uhr, zu den Franzosen, und stellten Ihnen beweglich vor, Sie möchten doch erwegen, wie unverantwortlich es sey, daß, nachdem Sie Jahr und Tag mit denen Kayserlichen alhier tractirt, gestern geschlossen, und diesen Tag zur Vollziehung des *Recessus* mit angesehen hätten, Sie nun erst Ihrer Kayserlichen Majestät Vollmacht disputiren, und dadurch den Schluß retardiren wollten. Männiglich werde kein anders daraus schliessen können, als daß es Ihnen kein wahrer Ernst, dem Werk seine Endschafft zugeben, jemahl gewesen sey, sondern, weil etwa in Frankreich die Sachen nicht nach Wunsch ließen, Sie die Execution des Teutschen Friedens nicht gerne sähen, sondern vielmehr, daß das Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände unter der Last stecken bleiben, und der Friedens-Ruhe nicht genießen sollten. Sie hätten vernünftig zuermessen, was daraus kommen könne? Mit der Cron Schweden wäre geschlossen, mit Ihnen nunmehr auch alles richtig, Sie hätten nichts zu fordern, noch weiter im Reich zubegehren, und dennoch wollten

Sie nicht fort. So sähe man auch nicht, was Sie dann vor Urtuch hätten die Kayserliche Vollmacht zu disputiren, und was Sie darunter vor Gefahr zubeforgen; Sintemal die Kayserliche verglichene Ratification dasjenige, was geschlossen sey, bekräftigen werde; der Stände Subscription des *Recessus* auch, daß die Kayserliche Ratification unfehlbar erfolgen werde und müsse, solches bestätigen und befestigen thue. Es wären albereit *Præparatoria* gemacht, eine Compagnie vor das Rath-Haus aufgeführt, viel Volkß beysammen, und möchte der Pöbel wohl was anders versuchen, der unter sich albereit murmeln sollte. &c.

Der Franzosen Antwort war: Sie müßten Ihren Fehler und Nachlässigkeit bekennen, indeme Sie die Kayserliche Vollmacht ehender und besser hätten durchsehen, und deswegen bey Zeiten Erinnerung thun sollen, solches aber nicht bis jeko versparen sollen; weil Sie aber sicher gehen und sich vorsehen müßten, könnten Sie nicht weichen, sondern müßten darauf beharren, daß ermeldte Vollmacht geändert werde. Der Chur-Mayntzische Abgesandte wäre jeko auch bey Ihnen gewesen, gegen den Sie sich erkläret hätten: Sie wolten den Haupt-*Recess* zwar heute noch volziehen, wann nur die Kayserlichen versprächen, innerhalb 14. Tagen eine geänderte *Plenipotenz* einzubringen, und deswegen eine *Clausul* in den Haupt-*Recess* einrücken zulassen. Sein Collega, Monsieur de la Cour, sagte: *de Vautort* hätte Ihm hora XI. erst die Abschrift der Kayserlichen Vollmacht zugeschicket, daraus Er den Fehler ersehen habe.

Die Altenburgischen erwiederten, daß sich die Kayserliche darzu nicht verstehen würd

So aber in
Frankholm
nicht anzu-
men.